

# SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten über ein Urteil des BFH berichten, in dem sich das oberste Finanzgericht mit der Frage beschäftigt hat, wie die Ablaufhemmung gem. § 171 Abs. 7 AO bei der Hinterziehung derselben Steuer durch den Erblasser und den Erben zu bewerten ist. Das klingt jetzt erstmal wenig spannend, aber wenn Ihnen [Rechtsanwältin Frederike Helmer](#) die Details darstellt, merken Sie, dass der Tote den Erben noch Steine aus dem Jenseits in den Weg legt.

Wir hatten bereits im ersten [Schlagbaum-Newsletter](#) diesen Jahres darauf hingewiesen, dass das Thema der Antidumpingzölle auf Fahrräder aufgrund verstärkter Prüfungstätigkeiten sehr aktuell ist. Nun hat die EU-Kommission die [Verordnung 88/97](#), die ein Befreiungssystem vom Antidumpingzoll vorsieht, aktualisiert. Der Import von Fahrrädern und wesentlichen Fahrradteilen ist dadurch nicht einfacher geworden, auch wenn das wünschenswert wäre mit Blick auf die beabsichtigte Verkehrswende.

Auch die Berücksichtigung von Beförderungskosten ist immer wieder ein Thema, das in Zollprüfungen zu Diskussionen führt. Der Bundesfinanzhof hat sich im Rahmen eines Revisionsverfahrens mit der interessanten Frage beschäftigt, ob die diesbezügliche Hinzurechnungsvorschrift bei der Zollwertbemessung im Rahmen eines passiven Veredelungsverfahrens überhaupt Anwendung findet.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima hat eine wesentliche FAQ zu den Russland-Sanktionen überarbeitet. Dabei geraten bereits geleistete Anzahlungen ins Blickfeld.

Eine interessante Lektüre wünschen.

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Ausgabe 03/2023



**MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE**  
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei  
Königsstraße 46  
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0  
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)



## Themen

- I. Steuern: Ablaufhemmung bei Hinterziehung derselben Steuer durch den Erblasser und den Erben
- II. Zoll: Antidumpingzollverordnung auf Fahrräder und wesentliche Fahrradteile verändert
- III. Zoll: Hinzurechnung von Beförderungskosten bei passiver Veredelung
- IV. Außenwirtschaft: Russland-Sanktionen – BMWi ändert FAQ 51

## I. Ablaufhemmung bei Hinterziehung derselben Steuer durch den Erblasser und den Erben

Der BFH hat sich in seinem [Urteil vom 21.06.2022 \(Akz.: VIII R 26/19\)](#) mit der Frage beschäftigt, wie die Ablaufhemmung gem. § 171 Abs. 7 AO bei der Hinterziehung derselben Steuer durch den Erblasser und den Erben zu bewerten ist. Diese Vorschrift besagt, dass in den Fällen des § 169 Abs. 2 Satz 2 die Festsetzungsfrist nicht endet, bevor die Verfolgung der Steuerstraftat oder der Steuerordnungswidrigkeit verjährt ist.

In dem konkreten Fall erklärte der Erblasser Kapitalerträge aus einer liechtensteinischen Stiftung nicht in seiner Einkommensteuererklärung und verkürzte dadurch bewusst die Einkommensteuer für die Streitjahre um jeweils sechsstellige Beträge. Die Erbinnen, Töchter des Erblassers und zunächst dessen Ehefrau, die im Laufe des Revisionsverfahrens verstarb und ebenfalls zur Erblasserin wurde, hatten davon bereits zu Lebzeiten des Erblassers Kenntnis. Nach dessen Tod reichten die Erbinnen eine Selbstanzeige ein, mit der sie die liechtensteinischen Kapitalerträge nacherklärten. Die Selbstanzeige umfasste die Einkommensteuerveranlagung ab 2022, für die Streitjahre erklärten die Erbinnen nicht nach.

Das Finanzamt erließ darauf gem. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO Änderungsbescheide zur Einkommensteuer für die Streitjahre und zur Vermögensteuer-Neuveranlagung auf den 01.01.1996. Die Steuerbescheide richteten sich an die Erblasserin in Form der Ehefrau und an die Töchter als Gesamtrechtsnachfolge des Erblassers. Das Finanzamt ging dabei davon aus, dass die Festsetzungsfrist für die Streitjahre aufgrund der Ablaufhemmung gem. § 171 Abs. 7 AO noch nicht abgelaufen sei, weshalb die Änderungsbescheide ergingen.

Dagegen erhoben die Klägerinnen Klage beim Finanzgericht. Sie waren der Ansicht, dass § 171 Abs. 7 AO nicht greife und die Änderungsbescheide daher zu Unrecht ergangen seien. Das Finanzgericht München wies die Klage ab und urteilte, die Änderungsbescheide seien rechtmäßig, da der Ablauf der Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 7 AO gehemmt gewesen sei. Durch die Nichterfüllung ihrer Pflicht zur Erklärungsberichtigung nach § 153 Abs. 1 AO hätten die Klägerinnen ihrerseits die Einkommensteuer der Streitjahre hinterzogen.

Gegen diese Entscheidung wandten sich die Klägerinnen in dem Revisionsverfahren. Sie rügten die Verletzung von Bundesrecht. § 171 Abs. 7 AO sei von dem Finanzgericht unzutreffend ausgelegt worden. Ihrer Ansicht nach sei die aufgrund der Steuerhinterziehungen des Erblassers auf zehn Jahre verlängerten Festsetzungsfristen zwar bei dessen Versterben noch nicht abgelaufen gewesen, für sämtliche Streitjahre habe die zehnjährige Festsetzungsfrist gemäß § 169 Abs. 2 Satz 2 AO auch gegenüber den Klägerinnen gegolten. Der jeweilige Fristablauf sei aber nicht nach § 171 Abs. 7 AO über das Ende dieser Festsetzungsfrist hinaus gehemmt worden. § 171 Abs. 7 AO erfasse allein die Steuerstraftat des Erblassers als des originären Steuerpflichtigen und könne nur zu einer Ablaufhemmung bis zur steuerstrafrechtlichen Verfolgungsverjährung dieser Tat führen. Die Ablaufhemmung sei nicht auf die Steuerverkürzung der Klägerinnen anzuwenden. Zudem sei die Steuerhinterziehung der Klägerinnen durch Unterlassen insoweit bis zum Ablauf der zehnjährigen Festsetzungsfrist noch nicht vollendet gewesen, da das Finanzamt selbst bei einer unverzüglichen Anzeige und Berichtigung der Einkommensteuererklärung des Erblassers für das Jahr 1995 bis zum Jahresende 2007 keinen Änderungsbescheid für dieses Streitjahr mehr hätte erlassen können.

Der BFH urteilte, dass das Finanzgericht zu Recht entschieden hat, dass die Erblasserinnen die Einkommensteuer für die Streitjahre schulden und somit die Voraussetzungen von § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO für die Korrektur der Einkommensteuerbescheide vorliegen und den Bescheiden aufgrund der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 7 AO nicht der Eintritt der Festsetzungsverjährung entgegenstand.

Er begründete diese Entscheidung damit, dass gemäß § 171 Abs. 7 AO die Festsetzungsfrist nicht abläuft, wenn der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger in eine zehnjährige Festsetzungsfrist eintritt und hinsichtlich derselben Steuer eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen begeht. Die Ablaufhemmung dauert in diesem Fall an, solange der Erbe wegen seiner eigenen Hinterziehung strafrechtlich verfolgt werden kann. Dies sah der BFH im streitgegenständlichen Fall als gegeben an, da die Verfolgung der Steuerstraftaten der Klägerinnen noch nicht verjährt war. Die Klägerinnen haben in den Streitjahren jeweils eigene Steuerhinterziehungen durch Unterlassen gem. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO begangen, deren Verfolgung zu dem Zeitpunkt der Änderungsbescheide noch nicht verjährt war. Zu diesem Ergebnis kam der BFH nach einer detaillierten Auslegung der Vorschrift des § 171 Abs. 7 AO.

Die Klägerinnen waren nach § 153 Abs. 1 AO zur Anzeige und Berichtigung der Einkommensteuererklärungen der Erblasser für die Streitjahre verpflichtet. Aufgrund ihres bereits vor dem Tod des Erblassers erlangten Wissens erkannten die Klägerinnen unmittelbar nach dem Erbfall und damit noch vor dem jeweiligen Ablauf der auf zehn Jahre verlängerten Festsetzungsfrist, dass die von den Erblassern ursprünglich abgegebenen Einkommensteuererklärungen unvollständig waren und dass es dadurch in den Streitjahren zu Einkommensteuerverkürzungen gekommen war.

Die von einem Erben durch eine unterlassene Berichtigung gemäß § 153 Abs. 1 AO begangene Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) führt nicht zu einer weiteren Verlängerung der Festsetzungsfrist, wenn diese sich schon aufgrund einer Steuerhinterziehung des Erblassers nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO auf zehn Jahre verlängert hatte.

## **Fazit**

Diese Entscheidung des BFH zum Verfahrensrecht kann weitreichende Folgen haben. Sie birgt nicht nur die "Gefahr" von hohen Nachforderungen, auch kann es bei einer unterbliebenen Anzeige oder Berichtigung zu einer eigenständigen Steuerverkürzung durch Unterlassen kommen. In Erbfällen, bei denen eine Steuerverkürzung des Erblassers vermutet wird oder sogar konkret von einer Steuerverkürzung Kenntnis besteht, sollten Sie sich daher umfassend beraten lassen, in welcher Form und in welchem Umfang eine Selbstanzeige erfolgen sollte. Sprechen Sie uns dazu gerne an.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Frederike Helmert](#)

## II. Antidumpingzollverordnung auf Fahrräder und wesentliche Fahrradteile verändert

Drei Jahre nach der letzten Änderungsverordnung überarbeitet die EU-Kommission die [Verordnung 88/97](#), die ein Befreiungssystem vom Antidumpingzoll für Fahrräder und Fahrradteile aus China vorsieht, erneut, um die Erfahrungen mit der Anwendung des Befreiungssystems nach den Beobachtungen anzupassen.

Vorweg sei darauf hingewiesen, dass es hier ausschließlich um "konventionelle" Fahrräder geht. E-Bikes sind von dieser Regelung ausgenommen, für sie gelten eigene Regelungen mit Zusatzzöllen.

Wir beschrieben [im Schlagbaum-Newsletter](#) die zollrechtlichen Herausforderungen des Fahrrades in Bezug auf die detailreichen Antidumping-Maßnahmen. Unter anderem die Maßnahme, mit der Zusatzzölle auf Fahrräder und wesentliche Fahrradteile ((Rahmen, Gabeln, Felgen, Naben, Kettenschaltungen, Bremsen, Lenker, u.a.) aus der Volksrepublik China und anderen Länder, erhoben werden. Sie soll mit dem Antidumpingzoll ausgleichen, dass die betreffenden Waren günstiger für den Export verkauft werden sollen, als es der Selbstkosten- oder örtliche Marktpreis möglich machen würde. Für Fahrräder und Fahrradteile regelt sich das nach der Verordnung (EG) Nr. 71/97 sowie der Verordnung (EG) [88/97](#). Der Zuschlag beträgt für solche Waren immerhin 48,5 %. (Siehe hierzu unseren [Artikel im Schlagbaum 01/2023](#))

Die EU-Kommission aktualisierte am 17. März 2023 ihre Regelungen zum Antidumpingzoll für Fahrräder und wesentliche Fahrradteile mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/611](#) der Kommission zur Änderung der [Verordnung \(EG\) Nr. 88/97](#) betreffend die Genehmigung der Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates ausgeweiteten Antidumpingzoll.

Neu aufgenommen wurde eine verpflichtende Sicherheitsleistung für den Zeitraum der erstmaligen Antragstellung zur Befreiung von den Antidumpingzöllen nach Art. 5 Abs. 2 der VO 88/97. Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung wird der Antidumpingzoll ausgesetzt. Es wird nun eine einheitliche Handhabung durch die zwingende Sicherheitsleistung geschaffen, für den Fall, dass der Antidumpingzoll nachträglich erhoben wird, weil der Antrag nicht erfolgreich ist bzw. zurückgezogen wird.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, darf erst nach 36 Monaten erneut ein Antrag auf Befreiung vom Antidumpingzoll gestellt werden. Der Zeitraum für eine erneute Antragstellung nach Widerruf der Befreiung oder nach Ablehnung des Antrags, der bisher mit zwölf Monaten als nicht ausreichend bemessen angesehen wurde, damit erheblich verlängert.

Wenn die Ablehnung droht, sollte vorsorglich der Antrag zurückgezogen werden, um diese Sperrwirkung zu vermeiden. Denn für die Rücknahme eines Antrags auf Befreiung wird die Fiktion aufgestellt, dass der Antrag nicht gestellt wurde. Die Aussetzung auf Entrichtung des ausgeweiteten Zolls wird dann aufgehoben.

Eine wichtige Erweiterung der Regelung bezieht sich auf die Kontrollmöglichkeit der Überprüfung der Einhaltung der Regelung durch die befreiten Parteien. Auch um für die Kommission die Überprüfungen zu erleichtern, werden die Zeiträume für die Buchführung auf fünf Jahre verlängert.

Befindet sich eine befreite Partei im Überprüfungsverfahren, so findet die zollamtliche Erfassung wieder statt, damit nachträglich bei Widerruf der Zoll erhoben werden kann.

Besonders im Blick ist die „falsche“ Deklaration. Sie berechtigt bei der zweiten Wahrnehmung den Widerruf der Erlaubnis.

### Fazit:

Durch die Durchführungsverordnung werden Umgehungsgestaltungen in Bezug auf den Antidumpingzoll erschwert. Die Sicherheitsleistung vorab sichert den Antidumpingzoll während des Genehmigungsverfahrens für den Fall, dass keine Befreiung ausgesprochen wird. Die Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten erleichtert den Widerruf von ungerechtfertigten Befreiungen. Insgesamt wird das Verfahren, einen Befreiungsantrag zu stellen, nicht leichter. Bewilligungsinhaber sollten die neuen Regelungen einhalten und bei internen Prozessen berücksichtigen.

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

## III. Hinzurechnung von Beförderungskosten bei passiver Veredelung

Pandemie-bedingte Lieferengpässe und gestiegene Treibstoffpreise haben das Thema "Beförderungskosten" in den letzten drei Jahren zu dem bestimmenden Thema vieler Logistikabteilungen von Unternehmen gemacht. Dabei beschäftigt die Unternehmen nicht nur das Problem, wie mit den mitunter explodierenden Kosten umzugehen ist, sondern auch die Frage, inwieweit diese Kosten in den Zollwert einzubeziehen sind. In Fällen, in denen keine Festpreise vereinbart worden sind, ist diese Frage nicht immer leicht zu beantworten.

Grundsätzlich trifft das Zollwertrecht zur Hinzurechnung von Beförderungskosten eine klar erscheinende Regelung: Nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. e) UZK sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis (sog. Transaktionswert) die Beförderungs- und Versicherungskosten für die eingeführten Waren bis zum Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union hinzuzurechnen. Der Begriff der Beförderungskosten umfasst dabei alle Haupt- und Nebenleistungen, die mit der Beförderung der Waren in Richtung auf das Zollgebiet der EU verbunden sind. Hierzu gehören vor allem Frachten einschließlich besonderer Zuschläge, Speditionskosten und Miete für Beförderungsmittel und Behälter (Traub, in: Witte, UZK, Art. 71 Rn. 64). Zu beachten ist, dass nur die tatsächlich entstandenen Beförderungskosten hinzuzurechnen sind, nicht etwa die handelsüblichen Kosten (Traub, in: Witte, UZK, Art. 71 Rn. 66). Die Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten kann von Vorteil sein, wenn Frachtnachlässe gewährt werden, kann aber im Fall sich erhöhender Frachtkosten - wie dies in jüngster Zeit eher der Fall war - zu höheren Zollwerten führen.

Der BFH hatte sich in einem Revisionsverfahren mit der Frage zu beschäftigen, ob eine solche Hinzurechnung auch dann erfolgen muss, wenn Ware im Rahmen eines passiven Veredelungsverfahrens ins Drittland verbracht, dort veredelt und wieder in das Zollgebiet eingeführt wird. Das Finanzgericht Düsseldorf hatte im Ausgangsverfahren ([Urteil vom 11.12.2019 - 4 K 2523/18 Z](#)) eine solche Hinzurechnung bereits bejaht.

Die Kläger hatten eine Hinzurechnung der Beförderungskosten in Frage gestellt, weil Art. 86 Abs. 5 UZK, der die Bemessung des Einfuhrabgabebetrag bei passiver Veredelung regelt, im Gegensatz zur Vorgängerregelung des Art. 591 UAbs. 3 ZK-DVO nicht auf die Zollwertregelungen verweist:

*(5) Entsteht eine Zollschnuld für im Verfahren der passiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse oder Ersatzerzeugnisse gemäß Artikel 261 Absatz 1, so wird der Einfuhrabgabebetrag auf der Grundlage der Kosten für den außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommenen Veredlungsvorgang bemessen.*

Der Bundesfinanzhof hat das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf bestätigt ([Urteil v. 01.06.2022 - VII R 3/20](#)). Zwar bestünde die Besonderheit, dass bei der passiven Veredelung an die Stelle des Transaktionswertes die Kosten für den Veredlungsvorgang träten, die übrigen zollwertrechtlichen Regelungen würden durch Art. 86 Abs. 5 UZK jedoch nicht verdrängt. Der BFH zieht zur Begründung vor allem systematische Erwägungen heran: Die zollwertrechtlichen Regelungen seien aufgrund ihrer systematischen Stellung im UZK für alle Einfuhrabgaben anwendbar, soweit nicht in speziellen Vorschriften Abweichendes geregelt sei. Dies sei auch im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung geboten, denn Beförderungskosten fielen sowohl für Einfuhrwaren als auch für Veredelungserzeugnisse an.

## Fazit

Der BFH hat mit dieser Entscheidung eine klare Linie vorgegeben, was die generelle Geltung der zollwertrechtlichen Regelungen für verschiedene zollrechtliche Verfahren angeht. Insbesondere für die Zollwertbemessung bei der Wiedereinfuhr von Waren dürfte diese Frage nun abschließend geklärt sein. Gleichwohl ist in der Praxis die konkrete Berechnung nicht immer ganz so leicht, wie es die gesetzliche Regelung vermeintlich vorgibt. Auch der EuGH hat mit der Lifosa-Entscheidung ([EuGH v. 22.04.2021 - C-75/20](#)) nicht gerade für Klarheit gesorgt, in der er entschieden hatte, dass Beförderungskosten nicht hinzuzurechnen seien, wenn diese bereits nach der Lieferbedingung im Kaufpreis enthalten seien und der Kaufpreis den tatsächlichen Wert der Ware widerspiegeln. In diesem Fall hat der EuGH nicht die tatsächlichen Beförderungskosten als entscheidend angesehen, sondern den Fokus darauf gelegt, dass der Rechnungspreis den tatsächlichen Wert der Ware widerspiegeln muss (s. [Newsletter September 2022](#)). Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass der BFH eine generelle Klarstellung vorgenommen hat, zumal die gerichtlichen Entscheidungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass bei zollwertrechtlichen Fragestellungen die Gestaltung im Einzelfall entscheidend ist.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

## IV. Russland-Sanktionen – BMWi ändert FAQ 51

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima hat eine Liste von FAQs zu den Russland-Sanktionen aus VO (EU) 833/2014 verfasst.

Die FAQs werden auf der offiziellen Website des Ministeriums als Erklärungsdokumente veröffentlicht. Das Ministerium gibt in seiner Erläuterung vor, dass diese Informationen insoweit verbindlich sind, als dass der EuGH die Russland-Sanktionen nicht anders auslegt. Damit sieht das BMWi die Rechtsstellung wesentlich wichtiger als die EU-Kommission die Wertung für ihre FAQs sieht. Nach den Vorbemerkungen zu der konsolidierten Fassung vom 10.8.2022 versteht die Kommission diese Veröffentlichung als ein Dokument ohne Rechtsaktqualität, das als „Hilfestellung und Leitlinie“ für die Behörden in den Mitgliedsstaaten konzipiert ist. Eine Bindungswirkung („binding effect“) soll den FAQs nach diesen Vorbemerkungen nicht zukommen.

Das heißt aber nicht, dass unter Verweis auf den Wortlaut der Vorbemerkungen des Dokuments jegliche rechtliche Verbindlichkeit den FAQs abzusprechen ist. Tatsächlich zeichnet sich in der Rechtsprechung der europäischen Gerichte nämlich bereits seit längerem die Tendenz ab, auch untergesetzlichen – und dem Namen nach unverbindlichen – Verlautbarungen von Kommission und Rat eine gewisse Rechtsqualität zuzusprechen, die über eine rein faktische Orientierungsfunktion hinausgeht.

So wie dies auch das BMWi für die FAQs beansprucht.

FAQ 51 wurde am 13.04.2023 geändert:

**„51. Verstößt die Rückerstattung einer vor Sanktionsverhängung erhaltenen Vorauszahlung gegen das Erfüllungsverbot des Art. 11 VO (EU) 833/2014, wenn die Vertragserfüllung aufgrund einschlägiger Sanktionsverbote nicht mehr möglich ist? Gilt dies entsprechend für Zahlungen aus Anzahlungsgarantien?“**

Antwort: Ja. Verboten ist nach dem Wortlaut der Bestimmung die Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die im Zusammenhang mit mittlerweile sanktionierten Geschäften stehen. Die Rückzahlung einer Anzahlung, die darauf abzielt, eine Rechtsbeziehung in den Zustand vor Sanktionsverhängung (status quo ante) zu versetzen, ist vor diesem Hintergrund rechtlich unzulässig. Das gilt entsprechend auch für Zahlungsansprüche aus Anzahlungsgarantien. Daneben müssen einschlägige Bereitstellungs-, Transaktions- oder sonstige spezifische Sanktionsverbote beachtet werden. Das Verbot der Zahlung aus einer Anzahlungsgarantie (oder einer darauf bezogenen Rückgarantie), die sich auf ein mittlerweile verbotenes Geschäft bezieht, wird sich regelmäßig auch aus dem Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit sektorspezifischen Export- und Importverboten ergeben (vgl. die Definition in Art. 1 Buchst. o der VO (EU) 833/2014).“

Seit dem 14.12.2022 war diese Erläuterung als in Überarbeitung gekennzeichnet.

Bis zum 14.12.2022 lautete FAQ Nr. 51:

**„Verstößt die Rückerstattung einer vor Sanktionsverhängung erhaltenen Vorauszahlung gegen das Erfüllungsverbot des Art. 11 VO (EU) 833/2014, wenn die Vertragserfüllung aufgrund einschlägiger Sanktionsverbote nicht mehr möglich ist?“**

Antwort: Nein. Verboten ist, den russischen Vertragspartner so zu stellen, als sei erfüllt worden (z.B. durch Schadenersatz an Erfüllung statt). Die Rückzahlung einer Anzahlung, die gerade darauf abzielt, eine Rechtsbeziehung wieder in den Zustand vor Sanktionsverhängung (status quo ante) zu versetzen, bleibt davon allerdings unberührt. Daher darf eine Vorauszahlung trotz Erfüllungsverbot rückerstattet werden. Dessen ungeachtet müssen einschlägige Bereitstellungs-, Transaktions- oder sonstige spezifische Sanktionsverbote wie zum Beispiel das Verbot der Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit sektorspezifischen Export- und Importverboten beachtet werden.“

Die Antwort hat sich also inhaltlich vollständig verändert. Jegliche Form der Rückerstattung der Anzahlung ist verboten, wenn das Grundgeschäft inzwischen verboten ist.

Rechtlich verbindlich sind die FAQs eigentlich nicht, aber jeder Strafrichter würde sich der Meinung des BMWi anschließen und damit den vorsätzlichen Verstoß bejahen. Wir können Ihnen also nur empfehlen, sich an die FAQs zu halten.

Für die Zeitspanne bis zur Neuregelung kann Ihnen kein vorsätzlicher Sanktionsverstoß bei Rückzahlung einer Anzahlung vorgehalten werden. Auch für den Zeitraum seit der Kennzeichnung der Überarbeitung der FAQ 51 bleibt noch argumentativer Spielraum gegen vorsätzliche Begehung, denn es war für Sie nicht erkennbar, wie sich die Erläuterung weiterentwickelt.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns!

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski